

Rechtsanwälte Ohms & Salewski

Entscheidungssammlung der Rechtsanwälte Ohms und Salewski

www.salewski.de Telefon: +49 30 6279994-0 Fax: +49 30 6212084

Verkehrsrecht

Nach der herrschenden und vom erkennenden Gericht auch vertretenen verkehrstechnischen Auffassung befindet sich ein Fahrzeug auch dann noch in Betrieb, wenn es verbotswidrig abgestellt und daher eine für den Verkehr nicht unerhebliche Gefahr darstellt. Erst wenn der Verkehr nicht mehr beeinflußt werden kann, endet die Betriebsgefahr.

Zum Schadenserstzanspruch bei umgefallenen, verbotswidrig abgestellten Krad.

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 59 S 503/94
(107 C 163/93 Amtsgericht Mitte)

Verkündet am: 7. September 1995

In dem Rechtsstreit

1. pp.
2. der V. H. Versicherung,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden H. G.,
B.allee, Berlin,

Beklagte und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:
Rechtsanwälte K. S., B. D. S. und M. O.,
N. K., Berlin -

g e g e n

pp.

Klägerin und Berufungsbeklagte

- Prozeßbevllmächtigter:

Rechtsanwalt D. B.,
T. D., Berlin -

wegen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall

hat die Zivilkammer 59 des Landgerichts Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 06.07.1995 durch den
Vorsitzenden Richter
am Landgericht W., den Richter am Landgericht K. und den Richter R.

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das am 27.09.1994
verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte - 107 C 163/93 -
wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Ford Escort mit dem amtlichen
Kennzeichen x-x xxxx, den sie am 03.10.1993 gegen 14.30 Uhr
ordnungsgemäß vor dem Grundstück Albrechtstraße 68 in Steglitz
parkte. Auf dem Bürgersteig rechts daneben hatte der Beklagte zu 1.
sein Mokick Fabrikat Honda mit dem Versicherungskennzeichen yyy
zzz, das bei der Beklagten zu 2. haftpflichtversichert ist, bereits am
02.10.1993 abgestellt. In der Zeit zwischen dem 02. und 18.10.1993
hielt sich der Beklagte zu 1. im Ausland auf. Das Mokick fiel gegen
den Pkw und beschädigte diesen an der rechten Seite. Die Klägerin
beifferte ihren Schaden wie folgt:
Reparaturkosten brutto 1.822,75 DM
Gutachterkosten brutto 221,95 DM
Kostenpauschale 20,00 DM
insgesamt: 2.064,70 DM

Sie hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner
an sie 2.064,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 06.11.1993 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, daß das Mokick mit einer leichten Neigung nach
links Richtung Fahrbahn und mit nach rechts eingeschlagenem
Vorderrad zur Gewichtsausgleichung absolut standfest auf dem
Seitenständer geruht habe. Die Entfernung der linken Seite bis zur
Pflasterstreifenbegrenzung habe ca. 0,6 m betragen, bis zur
Bordsteinkante ca. 0,9 m.

Das Amtsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. In
ihrer Berufung tragen die Beklagten nunmehr vor, daß das Mokick zur
Zeit des Vorfalls nicht in Betrieb i.S.v. § 7 StVG gewesen sei, da der
Fahrzeug- und Passantenverkehr trotz eines Verstoßes gegen § 12
Abs. 4 StVO nicht behindert worden sei. Ihrer Meinung nach sei eine
Betriebsgefahr nur anzunehmen, wenn die mißachtete Verbotsnorm
dem Schutz des fließenden Verkehrs diene und es in diesem
Zusammenhang zu einem Unfall im fließenden Verkehr komme, nicht
aber bei einem nur formalen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift,
der allgemein geduldet werde. Für eine Verschuldenshaftung des
Beklagten zu 1. gebe es keinerlei Anhaltspunkte.

Die Beklagten beantragen daher,
die Klägerin unter Änderung des angefochtenen Urteils
mit der Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, auf eine allgemeine Duldung ordnungswidrigen Parkens könne es nicht ankommen. Eine absolute Standsicherheit des Mokicks sei nicht gegeben gewesen. Durch das nachlässige Abstellen des Fahrzeugs habe die Betriebsgefahr angehalten (entsprechend der Zustandsstörung im öffentlichen Recht). Der Beweis des ersten Anscheins gehe dahin, daß das Fahrzeug zu dicht und zu unsicher zum ruhigen Verkehr abgestellt worden sei.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 511, 511a, 519 ZPO zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PfIVG zu. Die Beklagten haften aus Betriebsgefahr des Mokicks.

Das Mokick ist als Kraftfahrzeug i.S.d. § 7 StVG anzusehen. Nach der herrschenden und vom erkennenden Gericht auch vertretenen verkehrstechnischen Auffassung befindet sich ein Fahrzeug auch dann noch in Betrieb, wenn es verbotswidrig abgestellt und daher eine für den Verkehr nicht unerhebliche Gefahr darstellt (KG in VersR 78.140). Erst wenn der Verkehr nicht mehr beeinflußt werden kann, endet die Betriebsgefahr. Für die Fortdauer des Betriebes ist es mithin nicht entscheidend, ob das Fahrzeug verkehrswidrig an dem Straßenrand (s. KG in VM 80.85) oder entgegen § 12 Abs. 4 StVO auf dem Bürgersteig abgestellt war. Aus Gründen der immer größer werdenden Gefahren im Zusammenhang mit dem heutigen Massenverkehr ist hinsichtlich des Merkmals Betrieb die Auslegung nicht restriktiv zu handhaben (BGH NZV 1991.387 mwN). Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist in dem Abstellen eines Mokicks auf dem Bürgersteig nicht nur ein formaler Verstoß gegen die Verkehrsordnung zu erkennen; nach dem Sinn dieses Verbotes soll eine Beeinträchtigung des Verkehrs verhindert werden. Der Gesetzgeber hat mit der Festlegung, wann ein Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt ist, zum Ausdruck gebracht, daß in diesem Falle eine Gefahr von dem Fahrzeug nicht mehr ausgehen kann. Demzufolge entfällt die Betriebsgefahr, wenn das Fahrzeug in vorschriftsgemäßer Art und Weise geparkt ist. Auch das polizeiliche Dulden entläßt nicht aus der gesetzlich vorgesehenen Haftung des § 7 StVG, sondern betrifft nur das Verfolgen der Ordnungswidrigkeit als solche.

Zwischen dem Betrieb des Mokicks und den Schäden am Klägerfahrzeug besteht auch ein adäquatkausaler Ursachenzusammenhang. Eine derartige Kausalität ist anzunehmen, sofern sich in dem Unfall die Gefahr realisiert hat, die von dem Betrieb des Fahrzeugs typischerweise ausgeht (BGH VersR 72.1074/1075). Die allgemeine Lebenserfahrung und nicht zuletzt die Zahl der Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich umgefallener Mokicks/Krads belegen, daß es sich bei dieser Konstellation nicht um einen ganz unwahrscheinlichen, eigenartigen Verlauf handelt. Die

Gefährdungshaftung beruht auf dem Gedanken sozialer Verantwortung für eigene Wagnisse, so daß die Schäden, die mit dem Betrieb einer Gefahrenquelle auftreten, grundsätzlich vom Betreiber zu tragen sind (OLG Hamm NZV 1990.231/232). Die Beklagten vermochten nicht darzulegen, daß der Unfall durch einen Umstand verursacht wurde, mit dem nicht zu rechnen war. Auch das mögliche Verhalten Dritter alleine reicht nicht aus, die Beklagten aus der Gefährdungshaftung zu entlassen. Ein auf dem Bürgersteig abgestelltes Mokick kann nach der Lebenserfahrung eben auch durch unachtsames Verhalten Dritter zum Umkippen gebracht werden und am Straßenrand geparkte Fahrzeuge in Mitleidenschaft ziehen. Dem Zweirad ist diese Gefahr innewohnend, da eine absolute Standfestigkeit bei einspurigen Fahrzeugen von physikalischer Seite schon nicht gewährleistet werden kann. Die Gefahr eines Umkippens gegen Fahrzeuge am Straßenrand ist daher voraussehbar und nicht atypisch. Nur der Nachweis eines absichtlichen Verhaltens Dritter könnte zu einer anderen Bewertung führen. Diesen Beweis haben die Beklagten indes nicht angetreten.

Den Beweis der Unabwendbarkeit des Unfalls konnten die Beklagten ebenfalls nicht führen. Der Beklagte zu 1. hätte bei äußerster möglichen Sorgfalt sein Fahrzeug nicht derart dicht - und im übrigen verkehrswidrig - am Bordsteinrand abstellen dürfen, daß es gegen ein parkendes Fahrzeug fallen konnte. Die von der Beklagtenseite aufgeführten und von der Klägerin bestrittenen Abstände sind dabei nicht erheblich, da das Resultat, die Kollision mit dem parkenden Fahrzeug, feststeht. Eine Beweiserhebung war insoweit entbehrlich.

Die Beklagten haben den Schaden am Klägerfahrzeug in voller Höhe zu tragen, da Anhaltspunkte für eine Mithaftung der Klägerin nicht vorliegen. In Betracht käme nur eine Haftung aus Betriebsgefahr. Wenn ein Fahrzeug indes ordnungsgemäß abgestellt wird, endet die Betriebsgefahr. Es wäre zu weit gegriffen, das Ende der Betriebsgefahr einzig auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Fahrzeug auf von der Fahrbahn getrennten Flächen geparkt ist; denn für eine sachliche Unterscheidung zwischen Fahrzeugen, die ordnungsgemäß am Straßenrand stehen, und denen die außerhalb des öffentlichen Verkehrs abgestellt sind, gibt es keine Gründe (s. Jagusch § 7 StVG Rn. 6). Wie bereits oben ausgeführt, bekundet der Gesetzgeber mit seinen Vorschriften über ordnungsgemäßes Parken, wenn das abgestellte Fahrzeug keinen Einfluß auf den Verkehr mehr ausübt und daher auch keine Gefahrenquelle mehr darstellt. Mangels des Betriebs eines Fahrzeuges kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin ihrerseits mit dem Umstürzen des Mokicks rechnen mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Landgericht Berlin, Urteil vom 07.09.1995, Az. 59 S 503/94



Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen.

Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen

Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein.
Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine
Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer
Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden mu ß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2003 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#)

[\[Home\]](#)

Last Updated: 05/01/2003 18:07:24

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendienstestaatsvertrages:
Rechtsanwälte Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail : rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de